

26 - NACHHALTIGKEITSPOLITIK

Unternehmenspolitik

Übersetzt durch künstliche Intelligenz

Dieses Dokument wurde mit Hilfe eines Systems der künstlichen Intelligenz übersetzt: bei Unterschieden in der italienischen und deutschen Fassung des vorliegenden Dokumentes ist nur der italienische Text verbindlich

Versionsgeschichte

Version	Datum des Dokuments	Bestätigt durch	Hauptvarianten
1.0	26.02.2021	Board of Directors	
1.1	15.04.2021	General Management	Aktualisierung der Verweise auf die Website von Etica SGR und Korrektur einiger Tippfehler
2.0	18.12.2023	Board of Directors	Aktuelle Nachrichten zur Nachhaltigkeit
2.1	30.08.2024	Board of Directors	Integration der <i>IAP-Erklärung</i>
2.2	27.01.2025	Board of Directors	Ergänzung der Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des Verbots der Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition herstellen

Index

1. Vorwort	4
2. Rechtlicher Rahmen	4
3. Definitionen	5
4. Umfang der Anwendung	6
5. Messung und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken	7
5.1 Liquide bewegliche Kapitalanlagen	7
5.2 Illiquide Wertpapieranlagen	8
5.3 Immobilieninvestitionen	9
6. Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit ...	9
6.1 Berechnung und Überwachung der IAP-Indikatoren	10
6.2 Verwaltung und Abschwächung von PAI-Indikatoren	10
6.3 <i>Governance</i> der wichtigsten negativen Auswirkungen	11
6.4 <i>Offenlegung</i> von PAI-Indikatoren auf Unternehmensebene	11
6.5 Transparenz auf der Ebene der Finanzprodukte	12
6.6 Transparenz in der Beratungstätigkeit	12
7. Governance des SGR	13
7.1 Direktorium	13
7.2 <i>ESG-Ausschuss</i>	13
7.3 <i>Risikomanagement</i>	13
7.4 SGR-Manager	13
8. Produktmanagement	13
9. Transparenz in der vorvertraglichen Dokumentation	14
9.1 Nicht-ESG-Produkte	14
9.2 ESG-Produkte	14
9.3 Produkte mit Nachhaltigkeitszielen	14
10. Transparenz in periodischen Berichten	15
11. Auf der Website zu veröffentlichende Dokumentation	15
12. Marketing-Dokumentation	15
13. Offenlegung	15
Anhang 1: IAP-Indikatoren	16
Tabelle 1) Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren	16
Tabelle 2) Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren	19
Tabelle 3) Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung	22

1. Vorwort

Zweck dieser Politik ist es, die Organisationsstruktur, die Grundsätze und die Leitlinien der Euregio Plus SGR S.p.A. (im Folgenden "Euregio Plus" oder "SGR" oder "Unternehmen") in Bezug auf ökologische, soziale und *Governance-Nachhaltigkeit* darzustellen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im weitesten Sinne ist heute ein wesentliches Element bei der Festlegung von Unternehmensstrategien und der Einführung von belastbaren und integrativen *Geschäftsmodellen*. Aufgrund des treuhänderischen Mandats, das sie gegenüber ihren Kunden hat, ist die Euregio Plus stets bestrebt, Investitionen zu tätigen, die auf eine nachhaltige Wertschöpfung abzielen, und ist der Ansicht, dass die Umwelt-, Sozial- und *Governance-Aspekte*, die die von der SGR getätigten Investitionen kennzeichnen, die *Performance* der verwalteten Portfolios im Laufe der Zeit beeinflussen können. Aus diesem Grund integriert die Euregio Plus ESG-Faktoren in ihre gesamte aktive Verwaltungstätigkeit. Die Einbeziehung dieser Faktoren in die Anlageentscheidungen ermöglicht es daher, die Interessen der Anleger mit den übergeordneten Zielen der Gesellschaft in Einklang zu bringen.

Diese Politik stützt sich auf die folgenden Elemente:

- Überwachung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsprozess;
- die Verwendung von Nachhaltigkeitsindikatoren im Investitionsprozess;
- Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich aus der Investitionstätigkeit ergeben;
- spezifische ESG-Strategien;
- aktive Beteiligung und *Engagement*.

Diese Politik ergänzt die allgemeinen Grundsätze des Ethik- und Verhaltenskodex der SGR, auf den hier verwiesen wird.

2. Rechtlicher Rahmen

Diese Grundsätze werden mit dem Ziel angenommen, die Prinzipien der ökologischen, sozialen und *Governance-Nachhaltigkeit* zu verbreiten und die Politik zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungsprozesse und die Transparenzverpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2088/2019 (im Folgenden "SFDR" oder "SFDR-Verordnung") zu beschreiben, die harmonisierte Transparenzregeln für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater in Bezug auf die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitseffekte in ihren Prozessen und bei der Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Informationen zu Finanzprodukten festlegt. Die vorgenannten Grundsätze berücksichtigen auch die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden "Taxonomieverordnung") über die Schaffung eines Rahmens, der nachhaltige Anlagen und insbesondere ökologisch nachhaltige Anlagen begünstigt. Diese Rechtsvorschriften werden, soweit die Taxonomie-Verordnung betroffen ist, durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2021/2139 und 2021/2178 ergänzt, in denen die Kriterien für die Definition einer ökologisch nachhaltigen Tätigkeit (in Bezug auf Klimaschutz- und -anpassungsziele) bzw. die Modalitäten für die Meldung des Grades der Förderfähigkeit und der Anpassung eines Unternehmens an die Taxonomie festgelegt sind. Was die SFDR betrifft, so legt die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 (im Folgenden "SFDR") den Inhalt und die Modalitäten der *Offenlegung* fest, die auf Unternehmensebene, für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater sowie auf Produktebene vorgesehen sind.

Weitere relevante regulatorische Quellen:

- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1255 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und Nachhaltigkeitsfaktoren, die von Verwaltern alternativer Investmentfonds zu berücksichtigen sind;
- Erwartungen der Aufsichtsbehörden an Klima- und Umweltrisiken, Bank von Italien, April 2022;

- UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die von den Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommen wurde und sich auf die *Ziele für nachhaltige Entwicklung* (UN SDGs) konzentriert;
- *Grundsätze der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen* (PRI) von 2006;
- *Konsolidierte Fragen und Antworten* (Q&A) zur SFDR (Verordnung (EU) 2019/2088) und zur *delegierten Verordnung* (EU) 2022/1288" vom 17. Mai 2023;
- - Gemeinsame Maßnahme vom 26. Juli 2024 - angenommen von der Bank von Italien, Covip, Ivass, MEF - Anweisungen für die Durchführung von verstärkten Kontrollen der Arbeit von zugelassenen Vermittlern, um die Finanzierung von Unternehmen zu bekämpfen, die Antipersonenminen, Streumunition und Streusubmunition herstellen;
- - Gesetz Nr. 220 vom 9. Dezember 2021 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition herstellen;
- - Gesetzesdekret Nr. 73 vom 21. Juni 2022, koordiniert mit dem Umsetzungsgesetz Nr. 122 vom 4. August 2022 zur Änderung des Gesetzes Nr. 220 vom 9. Dezember 2021.

3. Definitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie haben die in Großbuchstaben geschriebenen Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung:

- **SGR** oder **Unternehmen**: Euregio Plus SGR S.p.A;
- **Politik** oder **Nachhaltigkeitspolitik**: bezeichnet dieses Dokument;
- **TUF**: Gesetzesdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner geänderten Fassung. Konsolidiertes Gesetz über die Finanzen";
- **SFDR-Verordnung**: Verordnung (EU) 2088/2019 vom 27. November 2019 über die Offenlegung von Informationen zur Nachhaltigkeit im Finanzdienstleistungssektor "*Sustainable Finance Disclosure Regulation*" ;
- **Taxonomieverordnung**: Verordnung (EU) 852/2020 vom 18. Juni 2020 zur Schaffung eines Rahmens für nachhaltige Investitionen und zur Änderung der SFDR;
- **ESG**: Environmental, Social, *Governance*: Grundsätze der ökologischen, sozialen und *Governance-Nachhaltigkeit*;
- **Finanzmarktteilnehmer**: im Sinne der SFDR unter anderem eine Wertpapierfirma, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen erbringt, eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), ein Anbieter von Altersvorsorgeprodukten, ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), ein Verwalter eines gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 345/2013 registrierten qualifizierten *Risikokapitalfonds*, eine Verwaltungsgesellschaft eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Verwaltungsgesellschaft);
- **Finanzberater**: gemäß der Definition in der SFDR unter anderem eine Wertpapierfirma, die Anlageberatung anbietet, ein AIFM, der Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2011/61/EU anbietet, eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberatung gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer i der Richtlinie 2009/65/EG anbietet;
- **Finanzprodukt**: gemäß der Definition in der SFDR unter anderem eine Portfolioverwaltung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2014/65/EU, ein Rentenprodukt, ein Altersversorgungssystem, ein alternativer Investmentfonds (AIF), ein OGAW, ein PEPP;
- **Anlageberatung**: gemäß der Definition in der SFDR, Anlageberatung gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 4 der Richtlinie 2014/65/EU;
- **Nachhaltige Investition**: Eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem Umweltziel beiträgt, gemessen z. B. anhand von Schlüsselindikatoren für die Ressourceneffizienz in Bezug auf Energieverbrauch, Nutzung erneuerbarer Energien, Nutzung von Rohstoffen und Wasserressourcen und Flächennutzung, Abfallaufkommen, Treibhausgasemissionen sowie Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem sozialen Ziel beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheit

beiträgt oder die den sozialen Zusammenhalt, die soziale Eingliederung und die Arbeitsbeziehungen fördert, oder eine Investition in das Humankapital oder in wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinschaften, sofern eine solche Investition keinem dieser Ziele erheblich schadet und die Unternehmen, denen eine solche Investition zugute kommt, gute *Unternehmensführungspraktiken* einhalten, insbesondere in Bezug auf solide Managementstrukturen, Arbeitnehmerbeziehungen, die Vergütung des Personals und die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen;

- **Nachhaltigkeitsrisiko:** ein umweltbezogenes, soziales oder die *Unternehmensführung* betreffendes Ereignis oder eine Bedingung, die, wenn sie eintritt, eine erhebliche tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte;
- **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Personalfragen, Achtung der Menschenrechte und Fragen der aktiven und passiven Korruptionsbekämpfung;
- **Umweltziele:** die in Artikel 9 der Taxonomieverordnung festgelegten Ziele:
 - a) Eindämmung des Klimawandels (siehe Artikel 10 der Taxonomieverordnung);
 - b) Anpassung an den Klimawandel (siehe Artikel 11 der Taxonomieverordnung);
 - c) nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen (siehe Artikel 12 der Taxonomieverordnung);
 - d) den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft (siehe Artikel 13 der Taxonomieverordnung);
 - e) die Vermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung (siehe Artikel 14 der Taxonomieverordnung);
 - f) den Schutz und die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme (siehe Artikel 15 der Taxonomieverordnung).
- **ESG-Produkt:** ein Finanzprodukt, das gemäß der Definition in Artikel 8 Absatz 1 der SFDR neben anderen Merkmalen auch ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale fördert, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, gute *Unternehmensführungspraktiken* einhalten;
- **Produkt mit Nachhaltigkeitszielen:** ein ESG-Produkt, das gemäß der Definition in Artikel 9 der SFDR nachhaltige Investitionen zum Ziel hat;
- **Nicht-ESG-Produkt:** ein Finanzprodukt, das nicht unter die Definition eines ESG-Produkts fällt;
- **Vorvertragliche Dokumentation:** bezeichnet die in Artikel 6 Absatz 3 der SFDR genannte Dokumentation, die im Folgenden zusammengefasst wird:
 - für AIFs: das Emissionsdokument (für reservierte AIFs) oder das Informationsdokument (für nicht reservierte AIFs);
 - für OGAW: der Prospekt für das öffentliche Angebot;
 - für Pensionsfonds: der Informationsvermerk;
 - für die Vermögensverwaltung: das Offenlegungsdokument;
- **Regelmäßiger Bericht:** ist die in Artikel 11 Absatz 2 der SFDR genannte Dokumentation, die im Folgenden zusammengefasst wird:
 - für AIFs: der Jahresbericht;
 - für OGAW: der Jahresbericht;
 - für Pensionsfonds: die jährliche Erklärung;
 - für die Vermögensverwaltung: der Consob-Lagebericht.

4. Umfang der Anwendung

Diese Politik gilt für die SGR, die als Finanzmarktteilnehmer qualifiziert ist, weil sie Vermögensverwaltungsdienstleistungen erbringt, eine OGAW- und AIF-Verwaltungsgesellschaft ist und einen Pensionsfonds verwaltet. Die SGR gilt auch als Finanzberater, da sie Anlageberatungsdienste erbringt.

Diese Politik gilt für alle von der SGR eingerichteten und/oder verwalteten Produkte in der Art und Weise und mit den Differenzierungen, die in der Politik selbst und in Übereinstimmung mit den Angebots- und/oder Vertragsunterlagen der Produkte selbst geregelt sind.

5. Messung und Integration von Nachhaltigkeitsrisiken

Der Entscheidungsfindungsprozess bei der Bewertung von Investitionen umfasst neben wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch die Analyse von Umwelt-, Sozial- und *Governance-Aspekten*. Dieser Prozess ermöglicht es, das ESG-Profil (*Umwelt, Soziales, Governance*) der Instrumente, in die investiert wird und die beraten werden, zu untersuchen, ihre relative Exposition gegenüber ESG-Risiken zu bewerten und das Management der damit verbundenen Chancen und kritischen Bereiche zu überwachen.

Die Einbeziehung der ESG-Profilanalyse in den Investitionsprozess ist daher das wichtigste Instrument, das es dem SGR ermöglicht, ein beträchtliches Maß an Nachhaltigkeit bei seinen Investitionen zu bewerten und zu gewährleisten und eine nachhaltige Entwicklung finanziell zu unterstützen.

Die Einbeziehung von ESG-Faktoren in die Bewertung von Investitionen ist auch ein Mittel zur Steuerung des Risikos, das mit außerfinanziellen Nachhaltigkeitsfaktoren verbunden ist, die sonst nicht erkannt würden. In diesem Sinne ist die Analyse von ESG-Faktoren auch ein Instrument zur Sicherung des langfristigen Wertes von Vermögenswerten und zur Einbeziehung von Klima- und Umweltrisiken in die Bewertung von Anlagemöglichkeiten.

Bei der Auswahl der Anlagen durch die Portfoliomanager werden daher die für alle Portfolios geltenden Ausschlussstrategien, die für bestimmte Produktkategorien oder ESG-Strategien spezifischen Strategien sowie das Niveau der ESG-Ratings der Instrumente, in die investiert wird, berücksichtigt. ESG-Ratings können von spezialisierten *Informationsanbietern* bereitgestellt oder von der SGR selbst entwickelt werden. Bei der Überwachung des Nachhaltigkeitsrisikos wird auch die Konzentration der Portfolios auf die oben genannten *Ratingklassen* berücksichtigt.

Bei Dachfonds, der fondsbasierten Vermögensverwaltung und anderen assimilierten Produkttypen erfolgt die Kontrolle der Nachhaltigkeitsrisiken durch die Bewertung der ESG-Strategien und -Ansätze der Fonds, in die die Portfolios investiert sind.

Die Strategie zur Einbeziehung von ESG-Faktoren wird vom *ESG-Ausschuss* bewertet.

Die SGR verfügt über ein breit gefächertes Angebot an Finanzprodukten, so dass die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken gemessen und integriert werden, je nach Art der *Anlage* unterschiedlich ist, wobei vor allem zwischen liquiden, illiquiden und Immobilienanlagen unterschieden wird, wie in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Die SGR hat die Möglichkeit, von Dritten angebotene ESG-Strategien zu nutzen, wenn diese mit den Bestimmungen dieser Politik und den entsprechenden internen Verfahren in Einklang stehen.

In Bezug auf das Verbot der Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition herstellen, wie im Gesetz Nr. 220 vom 9. Dezember 2021 festgelegt, konsultiert der SGR öffentlich zugängliche (d.h. im Internet frei zugängliche) Verzeichnisse, wobei er sich vergewissert, dass die darin enthaltenen Informationen regelmäßig aktualisiert werden, und ihre Zuverlässigkeit bewertet.

Neben der Konsultation öffentlicher Verzeichnisse kann das SGR weitere Informationsquellen wie aktualisierte private Verzeichnisse konsultieren, die von zuverlässigen Informationsanbietern zur Verfügung gestellt werden; in diesem Fall muss mindestens vierteljährlich ein Abgleich zwischen den verwendeten öffentlichen und privaten Quellen vorgenommen werden, um deren Zuverlässigkeit, auch hinsichtlich der Aktualisierung, zu überprüfen.

Enthalten die herangezogenen Quellen abweichende Informationen, so erstattet das SGR dem Verwaltungsrat Bericht über die Gründe für die Wahl der verwendeten Quelle unter den herangezogenen Quellen.

Die Risikomanagementfunktion überwacht im Rahmen ihrer Tätigkeit die Einhaltung der in dieser Politik festgelegten Beschränkungen, einschließlich des im Gesetz 220/2021 festgelegten Finanzierungsverbots.

5.1 Liquide bewegliche Kapitalanlagen

Die Methoden zur Integration von ESG-Faktoren werden nach den Merkmalen der Instrumente selbst differenziert (hauptsächlich Unterscheidung zwischen Aktien und Unternehmensanleihen, Staatsanleihen,

nachhaltigen Anleihen, FIAs und OGAWs) gemäß der *Politik* der Gesellschaft für liquide Wertpapieranlagen und basieren in erster Linie auf einer Kombination aus Ausschluss- und "*Best-in-Class*"-Strategien. Die Strategien zum Ausschluss von Wertpapieren, Regulierungsvorschriften und/oder Sektoren und zur Negativauslese zielen darauf ab, das Engagement der Portfolios in Anlagen mit einem ESG-Risikoprofil zu vermeiden, das nicht mit dem für den SGR akzeptablen Mindeststandard *der Nachhaltigkeit* vereinbar ist. Die "*Best-in-Class*"-Strategien bestehen in der bevorzugten Auswahl von Emittenten, die als "*führend*" in ihrem Engagement für ESG-Themen innerhalb ihrer Industriegruppe gelten, und zielen darauf ab, die Emittenten dieser Realitäten zum Nachteil derjenigen zu privilegieren, die als "*Nachzügler*" gelten, d. h. die sich weniger stark oder gar nicht in Bezug auf ESG-Themen engagieren.

Diese Methoden werden durch die Verwendung von Daten, die von spezialisierten *Informationsanbietern* zur Verfügung gestellt werden, formuliert und verfolgen das Ziel, die Übereinstimmung der internen Bewertungen mit den Leitlinien der *Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzierungen* (SFDR) und der EU-Taxonomie im Hinblick auf die Kontrolle und Verringerung der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen (PAI) von Investitionen und die Förderung nachhaltiger und umweltfreundlicher Investitionen sicherzustellen.

Darüber hinaus schließt das SGR in jedem Fall aus seinem Anlageuniversum aus:

- Wertpapieren, die von Emittenten, die direkt an der Herstellung oder dem Vertrieb umstrittener Waffen beteiligt sind, die durch von den Vereinten Nationen geförderte und vom italienischen Parlament ratifizierte internationale Verträge verboten sind und deren Einsatz gegen grundlegende humanitäre Prinzipien verstößt;
- Wertpapiere von staatliche Rundfunkanstalten, die in systematische Menschenrechtsverletzungen verwickelt sind;
- die Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition herstellen, wie im Gesetz 220 vom 9. Dezember 2021 definiert.

Die Überprüfung der Exposition der Emittenten gegenüber den oben genannten kontroversen Themen erfolgt anhand von öffentlich zugänglicher Listen und Daten, die von spezialisierten *Informationsanbietern* bereitgestellt werden.

5.2 Illiquide Wertpapieranlagen

Der Bewertungs- und Auswahlprozess für illiquide Wertpapieranlagen integriert ESG-Faktoren durch eine Kombination von Ausschluss-, Positivscreening- und *Engagement-Strategien*, wie sie im Rahmen des Verfahrens für Investitionen in Schuldtitel und Unternehmensfinanzierungsinstrumente geregelt sind.

Wert-, aufsichtsrechtliche und/oder sektorale Ausschlussstrategien erfordern den Ausschluss von Emittenten, die in als kontrovers eingestuften Sektoren (wie z. B. Herstellung oder Vermarktung von Glücksspielprodukten, pornografischem Material usw.) und illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten tätig sind. Die Überprüfung des Engagements der Emittenten in den oben genannten kontroversen Themen erfolgt anhand von Daten, die von einem spezialisierten *Informationsanbieter* bereitgestellt werden.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko von illiquiden Wertpapierprodukten zu begrenzen, wird das Engagement in Emittenten minimiert, die zum Zeitpunkt der Bewertung ein ESG-Risikoprofil aufweisen, das durch ein ESG-Scoring oder *-Rating* quantifiziert wird und nicht mit dem für den SGR akzeptablen Mindestniveau vereinbar ist.

Die Integration von ESG-Faktoren setzt auch die Verfolgung einer "*positiven Screening*"-Strategie voraus, die darauf abzielt, Emittenten auszuwählen, die zum Zeitpunkt der Investition ein angemessenes ESG-Risikoprofil aufweisen. Angemessenheit ist bei all jenen Emittenten zu erkennen, bei denen keine strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung des ESG-Risikoprofils erforderlich sind, sondern vielmehr Maßnahmen zur Verbesserung, auch um die von Nachhaltigkeitstrends bestimmten Entwicklungs- und Innovationschancen zu nutzen.

Darüber hinaus schließt der SGR in jedem Fall die direkte Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition im Sinne des Gesetzes Nr. 220 vom 9. Dezember

2021 herstellen, sowie von Unternehmen, die ihrerseits in solche Unternehmen investieren, von seinem Investitionsspektrum aus.

Schließlich fördert der SGR mit seiner *Engagement-Strategie* die Verbesserung des ESG-Profiles der Emittenten in seinem Portfolio durch die Definition einer Reihe von Nachhaltigkeitszielen, deren Erreichung anhand spezifischer KPIs gemessen wird, die ständig überwacht werden.

Für die Messung und Überwachung des ESG-Risikoprofils von Emittenten und die Festlegung von Nachhaltigkeitszielen bedient sich der SGR eines spezialisierten *Informationsanbieters*, dessen Methodik mit den durch internationale Vorschriften und *bewährte* Marktpraktiken zur Nachhaltigkeit geförderten Grundsätzen übereinstimmt.

5.3 Immobilieninvestitionen

Der Bewertungs- und Auswahlprozess von Immobilieninvestitionen integriert ESG-Faktoren durch die Kombination von Ausschluss-, Sanierungs- und *Engagementstrategien*, wie sie im Rahmen des Verfahrens für Immobilieninvestitionen und -veräußerungen geregelt sind.

Bei der Auswahl und Bewertung von Immobilieninvestitionsmöglichkeiten verpflichtet sich die SGR, Mieter/Verwalter/Verkäufer und Käufer auszuschließen, die in der Herstellung oder Vermarktung von Produkten tätig sind, die mit umstrittenen Sektoren (wie z. B. der Herstellung oder Vermarktung von Produkten im Zusammenhang mit Glücksspielen, pornografischem Material usw.) und illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten in Verbindung stehen.

Die Sanierungsstrategie sieht vor, dass Investitionen in Immobilien oder Eigentumsrechte oder Immobiliengesellschaften bevorzugt werden, für die Umbau-, Sanierungs- und *Verwertungsarbeiten* geplant sind, um ihre *Energieeffizienz* zu verbessern, den Energie- und Wasserverbrauch zu senken und, wenn möglich, eine Umweltzertifizierung zu erlangen, und/oder in Immobilien, die bereits unter Berücksichtigung bestimmter Umweltkriterien und *-standards* konzipiert wurden.

Zur Messung und Quantifizierung des ESG-Risikoprofils jedes zu bewertenden *Vermögenswerts* verwendet der SGR ein ESG-Scoring oder *-Rating*, das auf der Grundlage einer Methodik erstellt wird, die die Auswirkungen der geplanten Umbau-, Sanierungs- und Wiederherstellungsarbeiten berücksichtigt, sofern diese relevant und technisch abschätzbar sind. Um das ESG-Risiko seiner Investitionen zu begrenzen, legt der SGR als Mindestanforderung für die Genehmigung jeder Investitionstransaktion einen Grenzwert in Bezug auf ein solches ESG-Scoring oder *-Rating* fest. Diese intern entwickelte Methodik kann für die Erhebung und Analyse der zu bewertenden Daten auf die Unterstützung Dritter zurückgreifen.

Darüber hinaus schließt der SGR in jedem Fall die direkte Finanzierung von Unternehmen, die Antipersonenminen, Streumunition und Submunition im Sinne des Gesetzes Nr. 220 vom 9. Dezember 2021 herstellen, sowie von Unternehmen, die ihrerseits in solche Unternehmen investieren, von seinem Investitionsuniversum aus.

Die SGR fördert auch die Verbesserung des ESG-Profiles der Immobilien, in die sie investiert, durch eine *Engagement-Strategie*, die darauf abzielt, einen *Aktionsplan* zu definieren, der vom Mieter/Manager jeder Immobilie umzusetzen ist, und die erzielten Fortschritte ständig zu überwachen.

6. Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit

Die Bewertung der *wichtigsten negativen Auswirkungen* auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Folgenden als "PAI" bezeichnet) erfolgt durch die Entwicklung, Analyse und Überwachung quantitativer PAI-Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, staatliche Emittenten und Immobilien, mit denen die negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemessen werden sollen. Diese Indikatoren sind zu finden in "Anhang 1: IAP-Indikatoren".

Der Prozess der Berechnung der PAI-Indikatoren umfasst die zugrunde liegenden Investitionen aller Finanzprodukte, die von der SGR produziert werden.

6.1 Berechnung und Überwachung der IAP-Indikatoren

Am Ende eines jeden Quartals verarbeitet die *Risikomanagementfunktion* die Daten, die sie vom *Back Office & Accounting* (in Bezug auf die Engagements gegenüber Emittenten), von den Managern oder den verfügbaren *Informationsanbietern* (in Bezug auf die negativen Auswirkungen jedes PAI-Indikators - von denen, die in "Anhang 1: IAP-Indikatoren" aufgeführten Indikatoren - mit den neuesten verfügbaren Informationen), um:

- Bewertung der Leistung ausgewählter PAI-Indikatoren im Zeitverlauf;
- die Analyse der Performance von Emittenten und Fonds, die von Investitionen profitieren, anhand der verschiedenen PAI-Indikatoren.

Die jährliche Zahl der PAI auf Unternehmensebene entspricht dem Durchschnitt der in den vierteljährlichen Erhebungen ermittelten Werte für jeden Indikator im Verhältnis zu den Gesamtforderungen.

Bei der vierteljährlichen Berechnung der PAI-Indikatoren werden Analysen über die Entwicklung der PAI-Indikatoren für die Gesamtwerte aller Anlagen durchgeführt, die den Finanzprodukten zugrunde liegen, die das Unternehmen herstellt, um diejenigen zu ermitteln, die in drei aufeinanderfolgenden Quartalen anomale Entwicklungen aufweisen. Insbesondere wird die vierteljährliche *Entwicklung* der einzelnen Indikatoren analysiert.

Zeigt ein PAI-Indikator in drei aufeinander folgenden Quartalen eine *Tendenz* zur Vorsicht, wird für denselben Indikator eine "*Warnung*" ausgegeben. Werte, die bei PAI-Indikatoren mit prozentualen Werten das Doppelte des Durchschnitts der vorangegangenen Zeiträume übersteigen, oder bei PAI-Indikatoren mit absoluten Werten Werte, die den Durchschnitt der vorangegangenen Zeiträume um das Doppelte der Varianz übersteigen, gelten als außergewöhnlich schlecht und sind daher mit einer Warnung zu versehen. Die "*Warnung*" beinhaltet eine eingehende Analyse der *Entwicklung* der PAI-Werte einzelner Anlagen, die - einzeln - mehr als 5 % zum Gesamtwert des Indikators beitragen. Wenn sich der Gesamtwert des PAI-Indikators verschlechtert und eine oder mehrere der Investitionen mit den größten Auswirkungen eine anormale Entwicklung aufweisen, werden diese Investitionen von der *Risikomanagementfunktion* gemeldet:

- der Anlagausschuss *für globale Märkte* für liquide Wertpapieranlagen;
- dem *Private Markets Investment Committee*, für illiquide Anlagen;
- den *Ausschuss für Immobilieninvestitionen* für Immobilieninvestitionen.

6.2 Verwaltung und Abschwächung von PAI-Indikatoren

Auf der Grundlage der Ergebnisse der regelmäßigen Überwachung der Leistung der PAI-Indikatoren und der Art der *Anlageklasse*, aus der sich die *Warnung* ergibt, ermittelt der zuständige Ausschuss nach Anhörung des *ESG-Ausschusses* die am besten geeigneten Maßnahmen zur Steuerung und Abschwächung der negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren und schlägt sie dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vor. Solche Maßnahmen können aus folgenden Elementen bestehen:

- **Spezielle PAI-Überwachung:** Aufnahme des Emittenten in die Liste der Anlagen, für die eine regelmäßige Überwachung der Entwicklung der PAI-Indikatorenwerte vorgesehen ist;
- **Engagement:** Durchführung von **Engagement-** und/oder **Investor-Relations-Initiativen** (z. B. informelle Dialoge), auch über beauftragte Verwalter oder Verbände institutioneller Anleger, gegenüber Emittenten und Fondsmanagern sowie den beauftragten Verwaltern selbst, mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit für Nachhaltigkeitsfaktoren zu erhöhen;
- **Verbot** künftiger Investitionen: Ausschluss von künftigen Investitionen von Emittenten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren;
- **Teilweise** Desinvestition: Teilweise Desinvestition von Anlagen in Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren;

- **Vollständige** Desinvestition: vollständige Desinvestition von Emittenten, die schwerwiegende und wiederholte negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben.

Die während des Berichtszeitraums getroffenen Maßnahmen zur Verringerung negativer Auswirkungen und die für den folgenden Berichtszeitraum geplanten Maßnahmen sind mit dem jeweiligen Indikator verbunden. Diese Maßnahmen werden von den SGR-Managern durchgeführt, die den jeweiligen Ausschuss und den *ESG-Ausschuss* über ihre Umsetzung informieren.

6.3 Governance der wichtigsten negativen Auswirkungen

Die SGR berücksichtigt und verfolgt aktiv die PAI-Minderung als Teil ihrer Strategie, Nachhaltigkeitsfaktoren in ihre Investitionsprozesse zu integrieren.

Die Berücksichtigung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt im Allgemeinen in Form einer Abschwächung dieser negativen Auswirkungen durch die Festlegung von

- a) Ausschlussstrategien:
 - bei denen PAI-Indikatoren ebenfalls zu den Ausschlusskriterien gehören;
- b) die Umsetzung der Definition nachhaltiger Anlagen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2088/2019 und die Verfolgung des Engagements von Portfolios in dieser Art von Anlagen im Rahmen der aktiven Verwaltung auch von Produkten, die kein nachhaltiges Anlageziel verfolgen:
 - in dem die Einhaltung des Grundsatzes "keinen nennenswerten Schaden anrichten" auch die Bewertung der durch die Investition verursachten PAI und deren Abschwächung berücksichtigt;
- c) die Definition von ESG-Rating-Methoden, die die Übereinstimmung der internen Bewertungen mit den Leitlinien der *Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzierungen* (SFDR) und der EU-Taxonomie im Hinblick auf die Kontrolle und Verringerung der wichtigsten negativen Auswirkungen von Investitionen auf die Nachhaltigkeit (PAI) und die Förderung nachhaltiger und umweltfreundlicher Investitionen gewährleisten sollen:
 - in denen die Kriterien für die Formulierung von ESG-Ratings PAI-Indikatoren enthalten;
- d) alle Fragen im Zusammenhang mit PAI-Indikatoren von besonderem Interesse im Einklang mit der Anlagestrategie, die die Produkte kennzeichnet.

6.4 Offenlegung von PAI-Indikatoren auf Unternehmensebene

Gemäß Artikel 4 der SFDR und den Artikeln 4-10 der delegierten Verordnung zur SFDR erstellen die SGR als Finanzmarktteilnehmer bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren" (*PAI-Erklärung*), in der sie ihre *Sorgfaltspflichten* in Bezug auf solche Auswirkungen darlegen, wobei sie ihrer Größe, der Art und dem Umfang ihrer Tätigkeiten und der Art der von ihnen angebotenen Finanzprodukte gebührend Rechnung tragen und in diesen Informationen mindestens folgende Angaben machen

- a) Informationen über ihre Politik zur Ermittlung und Priorisierung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und der entsprechenden Indikatoren;
- b) eine Beschreibung der wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und der diesbezüglich getroffenen oder gegebenenfalls geplanten Maßnahmen;
- c) eine kurze Zusammenfassung der Verpflichtungspolitik gemäß Artikel 3g der Richtlinie 2007/36/EG, sofern anwendbar;

- d) einen Hinweis auf die Einhaltung von Verhaltenskodizes für verantwortungsbewusstes Handeln und international anerkannten Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung sowie gegebenenfalls den Grad der Übereinstimmung mit den Zielen des Pariser Abkommens;
- e) einen historischen Vergleich dieser Auswirkungen für den Berichtszeitraum (der den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres umfasst) mit den fünf vorangegangenen Zeiträumen.

Jährlich bis Mai werden die beschreibenden und analytischen Abschnitte der PAI-Erklärung gemäß der in Anhang I der SFDR enthaltenen *Vorlage* erstellt.

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Erhebungen des *Risikomanagements* legt der *ESG-Ausschuss* die PAI-Indikatoren fest, über die in der *PAI-Erklärung* berichtet werden soll.

Die SGR-Verantwortlichen sind für die inhaltliche Ausarbeitung zuständig und integrieren die vom *Risikomanagement* aufbereiteten quantitativen Daten für die Erstellung der "Stellungnahme zu den wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren".

Das *Risikomanagement* fasst alle Beiträge zusammen und koordiniert die Ausarbeitung der endgültigen Fassung des Dokuments, das dem *ESG-Ausschuss* zur Genehmigung vorgelegt wird, bevor es auf der SGR-Website in der Rubrik "Nachhaltigkeit" veröffentlicht wird, wo auch die in den folgenden Artikeln vorgesehenen Angaben zur Nachhaltigkeit von ESG-Produkten oder Produkten mit Nachhaltigkeitszielen enthalten sind.

6.5 Transparenz auf der Ebene der Finanzprodukte

Wie in Artikel 7 der SFDR festgelegt, müssen Produkte, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, eine klare und deutliche Erklärung darüber enthalten, wie diese Auswirkungen berücksichtigt werden, sowie eine Erklärung, dass Informationen über erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als Teil der gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR offenzulegenden Informationen verfügbar sind.

6.6 Transparenz in der Beratungstätigkeit

Unter Berücksichtigung ihrer Größe, der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit und der Art der Finanzprodukte, zu denen sie berät, verfasst und veröffentlicht die SGR gemäß Artikel 4 der SFDR und Artikel 11 der Delegierten Verordnung zur SFDR auf ihrer Website die "Erklärung zu den wichtigsten negativen Auswirkungen der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren", in der die Berücksichtigung solcher Auswirkungen im Rahmen der Anlageberatung beschrieben wird:

- a) die Art und Weise, in der die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten Informationen verwendet werden;
- b) ob die Finanzprodukte auf der Grundlage der in Anhang I Tabelle 1 der SFDR aufgeführten Indikatoren und etwaiger anderer Indikatoren klassifiziert und ausgewählt werden, und gegebenenfalls eine Beschreibung der verwendeten Klassifizierungs- und Auswahlmethodik;
- c) alle Kriterien oder Schwellenwerte auf der Grundlage der in der oben genannten Tabelle 1 des Anhangs I aufgeführten Hauptnebenwirkungen, die bei der Auswahl von Finanzprodukten oder bei der Finanzberatung zu diesen Produkten verwendet werden.

Wenn das SGR die Auswirkungen der Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht berücksichtigt, muss es gemäß Art. 4 SFDR und Art. 13 der SFDR die Erklärung "Nichtberücksichtigung negativer Auswirkungen von Anlageberatung auf Nachhaltigkeitsfaktoren" auf ihrer Website veröffentlichen, in der die Gründe für die Nichtberücksichtigung negativer Auswirkungen beschrieben werden und gegebenenfalls Angaben dazu gemacht werden, ob sie beabsichtigt, solche negativen Auswirkungen unter Bezugnahme auf die in Tabelle 1 von Anhang I der SFDR aufgeführten Indikatoren zu berücksichtigen, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt.

7. Governance des SGR

Um die ordnungsgemäße Umsetzung der angenommenen Politiken zu gewährleisten, hat Euregio Plus ein Governance-System für die Verwaltung dieser Politik definiert, das im Folgenden beschrieben wird.

7.1 Direktorium

Das Direktorium:

- bewertet und definiert die strategische und *geschäftliche* Ausrichtung im Bereich der Nachhaltigkeit und der Umsetzung von Klima- und Umweltrisiken;
- legt Richtlinien zu *Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten* (ESG) fest und genehmigt die Klassifizierung von Produkten im Rahmen der SFDR;
- ist für die Integration von Nachhaltigkeits-, Klima- und Umweltrisiken in die Organisation und die Prozesse des Unternehmens verantwortlich und genehmigt zu diesem Zweck die auf der Website des Unternehmens veröffentlichte Nachhaltigkeitspolitik sowie weitere einschlägige interne Regelungen.

7.2 ESG-Ausschuss

Der *ESG-Ausschuss*:

- prüft, bewertet und formuliert Vorschläge zur *Umwelt-, Sozial- und Governance-Strategie* (beschränkt auf ESG-Themen);
- unterstützt den Verwaltungsrat beratend bei der Festlegung, Überprüfung und Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik;
- arbeitet mit Unterstützung der *Compliance-Funktion* an der Überwachung/Erkennung und Analyse von Vorschriften im Bereich der Nachhaltigkeit mit, ermittelt deren wichtigste Auswirkungen und leitet spezifische Compliance-Aktivitäten für einzelne Geschäftsbereiche;

Die Aufgaben und die Zusammensetzung des *ESG-Ausschusses* sind im Verfahren "01.02 - *Governance des SGR*" geregelt.

7.3 Risikomanagement

Die Funktion des *Risikomanagements*:

- Sie überwacht die internen Grenzen der Integration von ESG- und Ausschlussfaktoren, die vom Verwaltungsrat beschlossen wurden, und bereitet die Informationen und die Berichterstattung auf der Grundlage der Vorschriften und der Unternehmensrichtlinien und -verfahren vor.

7.4 SGR-Manager

Mitarbeiter in den Investitionsbereichen und im Büro für Unternehmensentwicklung:

- im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen ESG-Grundsätze und -Strategien zu handeln und den *ESG-Ausschuss* in Nachhaltigkeitsfragen zu unterstützen.

8. Produktmanagement

In der Produkt-Governance und, bei Vermögensverwaltungsdienstleistungen, im Verwaltungsvertrag:

- alle beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (im Falle eines ESG-Produkts) müssen ausdrücklich angegeben werden;

- Etwaige Nachhaltigkeitsziele (bei Produkten mit Nachhaltigkeitszielen) müssen ausdrücklich angegeben werden;
- es muss ausdrücklich angegeben werden, wenn das Produkt oder die Dienstleistung nicht in eine der oben genannten Kategorien fällt (wenn es sich um ein Nicht-ESG-Produkt handelt);
- der positive Produktzielmarkt muss auch Informationen über die Nachhaltigkeitsziele des Kunden enthalten;
- Die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in die Bewertungen, die für die Verwaltung von OGAW- und AIF-Produkten durchgeführt werden, muss berücksichtigt werden.

9. Transparenz in der vorvertraglichen Dokumentation

Die vorvertragliche Dokumentation aller von der SGR angebotenen Produkte und Dienstleistungen muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten

- a) wie Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen einbezogen werden;
- b) die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Leistung;
- c) wenn Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant für das Produkt oder die Dienstleistung angesehen werden, eine klare und präzise Erklärung dafür;
- d) eine klare und begründete Erklärung, ob und gegebenenfalls wie ein Finanzprodukt die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt;
- e) eine Erklärung, dass Informationen über die wichtigsten negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren im Regelmäßigen Bericht verfügbar sind;
- f) alle weiteren Informationen, die in Artikel 136 "Offenlegungspflichten" der Vermittlerverordnung vorgesehen sind.

Darüber hinaus muss die vorvertragliche Dokumentation die in den folgenden Absätzen beschriebenen Informationen enthalten.

9.1 Nicht-ESG-Produkte

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 7 der Taxonomieverordnung und unter Berücksichtigung der in Artikel 27 der Verordnung vorgesehenen Anwendungsfristen muss die vorvertragliche Dokumentation für Nicht-ESG-Produkte die folgende Erklärung enthalten (im Folgenden "Nicht-ESG-Verzichtserklärung"):

"Die Investitionen, die diesem Finanzprodukt zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten".

9.2 ESG-Produkte

Gemäß Artikel 8 der SFDR muss die vorvertragliche Dokumentation für ESG-Produkte die in Anhang II der SFDR vorgesehene *Vorlage* und gegebenenfalls die erforderlichen Unterlagen enthalten.

9.3 Produkte mit Nachhaltigkeitszielen

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 der SFDR und Artikel 5 der Taxonomieverordnung muss die vorvertragliche Dokumentation für Produkte mit Nachhaltigkeitszielen die in Anhang III der SFDR vorgesehene *Vorlage* und die darin geforderten Informationen enthalten, sofern anwendbar.

10. Transparenz in periodischen Berichten

Gemäß Artikel 11 der SFDR-Verordnung müssen die regelmäßigen Berichte Folgendes enthalten:

- a) für ESG-Produkte die in Anhang IV der SFDR vorgesehene *Vorlage* und die darin geforderten Informationen, falls zutreffend, und insbesondere das Ausmaß, in dem die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden;
- b) für Produkte mit Nachhaltigkeitszielen das in Anhang V der SFDR vorgesehene *Muster* und die darin geforderten Informationen, falls zutreffend, und zwar insbesondere
 - die Gesamtauswirkungen des Finanzprodukts auf die Nachhaltigkeit in Bezug auf die relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren; oder
 - wenn ein Index als Referenzindex festgelegt wurde, ein Vergleich der Gesamtauswirkungen des Finanzprodukts in Bezug auf die Nachhaltigkeit mit den Auswirkungen des festgelegten Index und eines allgemeinen Marktindex anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren;
- c) alle weiteren Informationen, die in Artikel 137 "Meldepflichten" der Vermittlerverordnung vorgesehen sind.

11. Auf der Website zu veröffentlichende Dokumentation

Zusätzlich zur Veröffentlichung der Dokumentation auf Unternehmensebene muss das SGR für die einzelnen ESG-Produkte in einem deutlich sichtbaren und leicht zugänglichen Bereich der *Website* die in Artikel 10 der SFDR-Verordnung und Artikel 23 ff. geforderten klaren, knappen und verständlichen Informationen für Anleger zur Verfügung stellen. der SFDR-Verordnung geforderten klaren, knappen und verständlichen Informationen für Anleger zur Verfügung stellen, je nach Einstufung des Finanzprodukts gemäß Artikel 8 oder 9 SFDR.

Diese Informationen müssen in genauer, fairer, klarer, nicht irreführender, einfacher und prägnanter Weise veröffentlicht werden.

Die SGR stellt sicher, dass alle auf der Website veröffentlichten Unterlagen auf dem neuesten Stand sind, und im Falle einer Änderung der darin enthaltenen Informationen muss eine klare Erklärung der Änderung auf der Website veröffentlicht werden.

12. Marketing-Dokumentation

Gemäß Artikel 13 "*Marketingkommunikation*" der SFDR müssen die Marketingunterlagen des SGR mit den in dieser Nachhaltigkeitspolitik dargelegten Unterlagen übereinstimmen.

13. Offenlegung

Diese Politik, die sich an alle SGR-Mitarbeiter richtet, wird nicht nur in einem speziellen Bereich des *Intranets* des Unternehmens veröffentlicht, sondern auch auf der Website, um die Transparenzverpflichtungen der EU-Verordnung 2088 vom 27. November 2019 zu erfüllen.

Anhang 1: IAP-Indikatoren

Die Tabellen 1, 2 und 3 entsprechen den Tabellen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die technischen Regulierungsstandards, in denen die Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen im Zusammenhang mit dem Grundsatz "keine nennenswerten Schäden" festgelegt sind, zur Festlegung des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen über Nachhaltigkeitsindikatoren und negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen über die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Anlageziele in vorvertraglichen Unterlagen, auf Websites und in regelmäßigen Berichten.

Tabelle 1) Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren		
Treibhausgasemissionen	1) THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen
		Scope-2-Treibhausgasemissionen
		Scope-3-Treibhausgasemissionen
		THG-Emissionen insgesamt
	2) CO ₂ -Fußabdruck	CO ₂ -Fußabdruck
	3) THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
	4) Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5) Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	
6) Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
Biodiversität	7) Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken
Wasser	8) Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
Abfall	9) Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung		
Soziales und Beschäftigung	10) Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren
	11) Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben
	12) Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird
	13) Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane
	14) Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind

Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
Umwelt	15) THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird
Soziales	16) Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)

Indikatoren für Investitionen in Immobilien		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
Fossile Brennstoffe	17) Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien	Anteil der Investitionen in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung

Indikatoren für Investitionen in Immobilien		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		von fossilen Brennstoffen stehen
Energieeffizienz	18) Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz	Anteil der Investitionen in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Tabelle 2) Zusätzliche Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren		
Emissionen	1) Emissionen von anorganischen Schadstoffen	Tonnen Äquivalent anorganischer Schadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	2) Emissionen von Luftschadstoffen	Tonnen Äquivalent Luftschadstoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	3) Emissionen ozonabbauender Stoffe	Tonnen Äquivalent ozonabbauender Stoffe pro investierter Million EUR, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	4) Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Initiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen im Sinne des Übereinkommens von Paris umsetzen
Energieleistung	5) Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil der von den Unternehmen, in die investiert wird, genutzten Energie aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen nicht erneuerbaren Energiequellen
Wasser, Abfall und Emissionen Materialien	6) Wasserverbrauch und Recycling	1. Durchschnittlicher Wasserverbrauch (in Kubikmetern) der Unternehmen, in die investiert wird, pro einer Million EUR Umsatz

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		2. Gewichteter durchschnittlicher Prozentsatz des von den Unternehmen, in die investiert wird, zurückgewonnenen und wiederverwendeten Wassers
	7) Investitionen in Unternehmen ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen
	8) Engagement in Gebieten mit hohem Wasserstress	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Standorte in Gebieten mit hohem Wasserstress liegen und die keine Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen umsetzen
	9) Investitionen in Unternehmen, die Chemikalien herstellen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten unter die Abteilung 20.2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 fallen
	10) Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, deren Aktivitäten Bodenverschlechterung, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung verursachen
	11) Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Landnutzungs-/Landwirtschaftsverfahren
	12) Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne nachhaltige Verfahren im Bereich Ozeane/Meere
	13) Anteil nicht verwerteter Abfälle	Tonnen nicht verwerteter Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	14) Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete	1. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		wird, deren Geschäftstätigkeit sich auf bedrohte Arten auswirkt 2. Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, ohne Strategien zum Schutz der biologischen Vielfalt für Betriebsstätten in oder in der Nähe von Schutzgebieten oder Gebieten mit hohem Biodiversitätswert außerhalb von Schutzgebieten, die sich im Besitz des Unternehmens befinden oder von ihm gemietet oder verwaltet werden
	15) Entwaldung	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Strategien zur Bekämpfung der Entwaldung
Grüne Wertpapiere	16) Anteil von Wertpapieren, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Wertpapieren in Anlagen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
Grüne Wertpapiere	17) Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden	Anteil von Anleihen, die nicht nach den Rechtsvorschriften der Union über ökologisch nachhaltige Anleihen ausgegeben werden
Indikatoren für Investitionen in Immobilien		
Treibhausgasemissionen	18) THG-Emissionen	Scope-1-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
		Scope-2-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
		Scope-3-Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
		Gesamte Treibhausgasemissionen, die durch Immobilien verursacht werden
Energieverbrauch	19) Intensität des Energieverbrauchs	Energieverbrauch der Immobilien in GWh pro Quadratmeter
Abfall	20) Abfallerzeugung im Betrieb	Anteil der Immobilien, die nicht mit Einrichtungen zur Abfallsortierung

Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		ausgestattet sind und für die kein Abfallverwertungs- oder Recyclingvertrag geschlossen wurde
Ressourcenverbrauch	21) Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen	Anteil der Baurohstoffe (ohne zurückgewonnene, recycelte und biologisch gewonnene) im Vergleich zur Gesamtmenge der bei Neubauten und größeren Renovierungen verwendeten Baustoffe
Biodiversität	22) Verbauung	Anteil der nicht begrünten Fläche (nicht begrünte Flächen am Boden sowie auf Dächern, Terrassen und Wänden) im Vergleich zur Gesamtfläche aller Anlagen

Tabelle 3) Zusätzliche Indikatoren für die Bereiche Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung		
Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Soziales und Beschäftigung	1) Investitionen in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen eingerichtet haben
	2) Unfallquote	Unfallquote in Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	3) Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle,	Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle,

Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
	Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage	Todesfälle oder Krankheiten bedingten Ausfalltage in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
	4) Kein Verhaltenskodex für Lieferanten	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die nicht über einen Verhaltenskodex für Lieferanten verfügen (zur Bekämpfung von unsicheren Arbeitsbedingungen, prekärer Beschäftigung, Kinderarbeit und Zwangsarbeit)
	5) Kein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit Arbeitnehmerbelangen eingerichtet haben
	6) Unzureichender Schutz von Hinweisgebern	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in denen es keine Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern gibt
	7) Fälle von Diskriminierung	1. Anzahl der gemeldeten Diskriminierungsfälle in den Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt 2. Anzahl der Diskriminierungsfälle, die in den Unternehmen, in die investiert wird, zu

Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		<p>Sanktionen führten, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt</p> <p>Durchschnittliches Verhältnis zwischen der jährlichen Gesamtvergütung des höchstbezahlten Mitarbeiters und dem Median der jährlichen Gesamtvergütung aller Mitarbeiter (ohne den höchstbezahlten Mitarbeiter) in den Unternehmen, in die investiert wird</p>
Menschenrechte	9. Fehlende Menschenrechtspolitik	Anteil der Investitionen in Unternehmen ohne Menschenrechtspolitik
	10) Fehlende Sorgfaltspflicht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Sorgfaltsprüfung zur Ermittlung, Verhinderung, Begrenzung und Bewältigung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen
	11) Fehlende Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels eingerichtet haben
	12) Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Kinderarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer

Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		Lieferanten Kinder zur Arbeit herangezogen werden, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten oder Art der Tätigkeit
	13) Geschäftstätigkeiten und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko von Zwangsarbeit besteht	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen ein erhebliches Risiko besteht, dass bei ihren Tätigkeiten oder den Tätigkeiten ihrer Lieferanten Zwangsarbeit eingesetzt wird, aufgeschlüsselt nach geografischen Gebieten und/oder Art der Tätigkeit
	14) Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen	Gewichteter Durchschnitt der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen im Zusammenhang mit Unternehmen, in die investiert wird
Bekämpfung von Korruption und Bestechung	15) Fehlende Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption eingerichtet haben
	16) Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Standards zur	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, bei denen Unzulänglichkeiten bei der Ahndung von Verstößen

Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken	
	<p>Korruptions- und Bestechungsbekämpfung</p> <p>17) Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften</p>	<p>gegen Verfahren und Standards zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung festgestellt wurden</p> <p>Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften bei den Unternehmen, in die investiert wird</p>	
Indikatoren für Anlagen in staatlichen Emittenten und supranationalen Organisationen			Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen
Soziales	<p>18) Durchschnittlicher Score für Einkommensungleichheit</p> <p>19) Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit</p>	<p>Einkommensverteilung und wirtschaftliche Ungleichheit in einer Volkswirtschaft, gemessen anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird</p> <p>Bewertung des Ausmaßes, in dem politische und zivilgesellschaftliche Organisationen frei agieren können, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird</p>	
Menschenrechte	20) Durchschnittliche Leistung im Bereich Menschenrechte	Bewertung der durchschnittlichen Leistung der Länder, in die investiert wird, im Bereich	

Indikatoren in den Bereichen soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung

Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen	Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (qualitativ oder quantitativ)	Metriken
		Menschenrechte anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
Staatsführung	21) Durchschnittlicher Score für Korruption	Bewertung des wahrgenommenen Ausmaßes der Korruption im öffentlichen Sektor anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	22) Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke	Investitionen in Ländern, die auf der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke stehen
	23) Durchschnittlicher Score für politische Stabilität	Bewertung der Wahrscheinlichkeit, dass das derzeitige politische System durch Gewaltanwendung gestürzt wird, anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird
	24) Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit	Bewertung des Ausmaßes der Korruption, des Fehlens von Grundrechten und der Mängel in der Zivil- und Strafjustiz anhand eines quantitativen Indikators, der in der Spalte „Erläuterung“ erläutert wird